

**Statut**  
**der**  
**St. Sebastianus**  
**Schützenjugend**  
**der**  
**St. Heinrich-schützenbruderschaft**



# Statut der St. Sebastianus Schützenjugend der St. Heinrich - Schützenbruderschaft Sudhagen e. V. - -

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name**

1. Der Bund der St. Sebastianus-Schützenjugend Sudhagen, nachstehend BdSJ-Sudhagen genannt, ist die Schützenjugend, die sich innerhalb der St. Heinrich-Schützenbruderschaft Sudhagen e.V. zusammengeschlossen.
2. Der BdSJ-Sudhagen ist Mitglied im BdSJ-Bezirk Paderborn-Land und im Bund der Deutschen Katholischen Jugend ( BdkJ ). Er will seine Ziele in enger Gemeinschaft mit der Bruderschaft erreichen.

### **§ 2 Patron**

Patron des BdSJ-Sudhagen ist der Märtyrer St. Sebastianus.

### **§ 3 Symbol**

Das Symbol des BdSJ-Sudhagen ist „Kreuz mit Pfeilen im Kreis“, das St. Sebastianus-Kreuz. Das Wappen der St. Heinrich-Schützenbruderschaft Sudhagen e.V. wird als Ärmelwappen des BdSJ-Sudhagen übernommen.

### **§ 4 Sinn und Zweck**

Der BdSJ-Sudhagen verpflichtet sich für den Leitsatz des Bundes und der Bruderschaft, der lautet: „Glaube, Sitte, Heimat“, einzutreten.

Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder des BdSJ-Sudhagen zu:

#### 1. Bekenntnis des Glaubens durch:

- aktive religiöse Lebensführung,
- Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannung im Geiste echter Brüderlichkeit
- Werke christlicher Nächstenliebe,

### 2. Schutz der Sitte durch:

- Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
- Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung,

### 3. Liebe zur Heimat durch:

- Dienst für das Gemeinwohl aus Verantwortungsbewußten Bürgersinn,
- tätige Nachbarschaftshilfe,
- Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des alt hergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahnschwenkens.

## **§ 5 Rechtstellung des BdSJ-Sudhagen**

Der BdSJ-Sudhagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke. Der BdSJ-Sudhagen ist selbstlos tätig. Die Mittel des BdSJ-Sudhagen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des BdSJ-Sudhagen. Der BdSJ-Sudhagen handelt und beschließt im Rahmen dieses Status unter Anlehnung des Bundes- und Bruderschaftsstatutes eigenständig über seine Arbeit.

## **§ 6 Aufgabe**

Aufgabe des BdSJ-Sudhagen ist die Unterstützung und Förderung der Jungschützen in der Bruderschaft, sowie die Mitarbeit im BdKJ und im Bezirksjungschützenrat.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

### 1. Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand des BdSJ-Sudhagen zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Genehmigung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

### 2. Altersbestimmung

Es werden im BdSJ-Sudhagen Jungen und Mädchen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum 24. Lebensjahr erfasst und zwar als Schülerschützen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und als Jungschützen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr. In besonderen Fällen kann der BdSJ-Sudhagen Abweichungen zulassen.

### 3. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch überschreiten der Altersgrenze, die Mitarbeit im Vorstand bleibt hiervon unberührt,
- d) den Tod.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche mehr gegenüber dem BdSJ-Sudhagen. Berechtigte Forderungen gegen ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder müssen dagegen eingeholt werden.

### 4. Männliche Jungschützen

Männliche Jungschützen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglied in der St. Heinrich-Schützenbruderschaft Sudhagen e.V.

## **§ 8 Organe des BdSJ-Sudhagen**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **II. Zusammensetzung und Aufgabe der Organe**

### **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitglieder der Jungschützengruppe, der Präses der Bruderschaft und der Brudermeister bilden die Mitgliederversammlung.

Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder dies schriftlich beim Jungschützenmeister beantragen. Dies hat innerhalb von 6 Wochen zu geschehen. Zur Mitglieder-Versammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Entlastungen des Vorstandes nach Rechnungsprüfung
- Beschlussfassung über Aktivitäten
- Beschlussfassung über Statuten änderung und Geschäftsordnung

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand des BdSJ-Sudhagen besteht aus:

- 1.) Dem Jungschützenmeister,
- 2.) seinem Stellvertreter,
- 3.) dem Kassierer,
- 4.) dem Schriftführer,
- 5.) dem Brudermeister der Bruderschaft,
- 6.) dem Präses.

Der Präses und der Brudermeister sind geborene Mitglieder. Die Personen 1 bis 5 bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Leitung der Jungschützenarbeit und Führung der laufenden Geschäfte
- Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Erstellen eines Haushaltsplanes
- Aus- und Weiterbildung der Schützenjugend
- Vertretung der Schützenjugend im Vorstand der Bruderschaft
- Vertretung der Schützenjugend gegenüber dem BdSJ-Bezirksverband Paderborn-Land und anderen Jugendverbänden

## **III. Finanzen, Wahlen, Geschäftsordnung**

### **§ 11 Finanzen**

Über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss entscheidet die Mitgliederversammlung des BdSJ-Sudhagen. Bei der Beschlussfassung sind die vorgegebenen Rahmenrichtlinien des Landesjugendplanes zu berücksichtigen. Analog gelten die Bestimmungen bei Inanspruchnahme von Geldern des Bundes, aus Bundesmitteln und aus kommunalen Mitteln.

Der Jungschützenmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den BdSJ-Sudhagen im Rahmen dieses Statuts und innerhalb des genehmigten Geschäftsplanes nach innen und nach außen.

Rechtsgeschäfte und Verträge, die über den genehmigten Geschäftsplan hinausgehen, bedürfen zur Erlangung der Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Mitgliederversammlung und der St. Heinrich-Schützenbruderschaft Sudhagen e.V.

## **§ 12 Wahlen**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Abgestimmt wird in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, so wird für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchgeführt.

Wählbar sind BdSJ-Mitglieder, oder Mitglieder der St. Heinrich-Schützenbruderschaft Sudhagen e.V. Der Jungschützenmeister muss mindestens 18 Jahre alt sein.

## **§ 13 Veranstaltungen und Betätigungen**

Der BdSJ-Sudhagen verfolgt seine Ziele durch:

- Pflege des Gemeinschaftswesen und Durchführung jugendgemäßer Organisationen, insbesondere Durchführung regelmäßiger Programme der Jugendbildung, der musischen und künstlerischen Betätigung, staatsbürgerlicher Erziehung und Wecken des Sinnes für die Heimat und Familie,
- sportliche Betätigung und Wettbewerbe
- Gruppenstunden, Film- und Diaabende, Spielnachmittage, Jugendfeten, Diskussionsrunden, Ferienfreizeiten,
- Ausrichten des Schüler- und Jugend-Prinzenschießens,
- Teilnahme an den Ausmärschen und Aktivitäten der Bruderschaft,
- Teilnahme am Bezirksjungschützentag.

## **§ 14 Prinzenschießen**

Das Prinzenschießen erfolgt einmal jährlich. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des BdSJ-Sudhagen:

- bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als Schülerprinz
- bis zum vollendeten 24. Lebensjahr als Jungschützenprinz

## **IV. Änderung der Statuts und Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Statutenänderung**

Die Änderung des Statuts bedarf einer  $\frac{2}{3}$  - Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Sind weniger als  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung ordnungsgemäß innerhalb eines Monats einzuberufen. Diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig. Auch hierbei ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich

Vor der Abstimmung hat der Versammlungsleiter das erforderliche Quorum bekannt zu geben.

### **§ 16 Schlussbestimmung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des BdSJ-Sudhagen fällt das Vermögen der St. Heinrich-Schützenbruderschaft Sudhagen e.V. mit der Maßgabe zu, dass das Vermögen verwaltet und die Inventaren aufzubewahren sind. Im Falle einer Neugründung eines BdSJ-Sudhagen ( mit gleicher Zielsetzung ), muss diese das Vermögen und die Inventaren dem neu gegründeten BdSJ-Sudhagen übergeben.

## **V. Anhang zum Statut der St. Sebastianus Schützenjugend der St. Heinrich-Schützen-bruderschaft Sudhagen e.V.**

### 1. Geschäftsordnung

Der BdSJ-Sudhagen lehnt seine Geschäftsordnung an die des BdSJ-Bezirksverbandes Paderborn-Land an.

### 2. Prinzenschießen

Die jeweilige Prinzenwürde (Schülerprinz / Jungschützenkönig) kann nur einmal errungen werden.

Zusätzlich zur Altersbegrenzung in § 14 Prinzenschießen unserer Statuten sind die Teilnahmebedingungen an den überörtlichen Prinzenschießen zu berücksichtigen.

In besonderen Fällen kann der BdSJ-Sudhagen Abweichungen zulassen.

### 3. Ausnahmeregelung ( Altersgrenzen )

Mitglieder die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht an den Ausmärschen der Bruderschaft teilnehmen.

Die Regelung gilt nicht für den Schülerprinz /-prinzessin und Jungschützenkönig /-königin.

### 4. Ausnahmeregelung Mitgliedsbeiträge / Mitgliedschaft

Weibliche Mitglieder werden bei der Beitragserhebung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr weiter Betreut.

Mit dem vollendeten 24. Lebensjahr, in Leitenden Positionen mit dem vollendeten 27. Lebensjahr erlischt die Mitgliedschaft im Verein.

### 5. Regelung zum Vogelschießen der Bruderschaft

Weibliche Mitglieder haben nicht die Möglichkeit sich aktiv am Vogelschießen der St. Heinrich-Schützenbruderschaft zu beteiligen, um die Königswürde - oder Prinzenwürde zu erlangen.